

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [landw.schulwesen@tirol.gv.at](mailto:landw.schulwesen@tirol.gv.at)

Innsbruck, 24.04.2023

**GZ: LW-LR-2071/384-2023**

**Änderung fünfte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004**

**Referent: RA Dr. Klemens Stefan Zelger LL.M.**

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung der fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 und erstattet in offener Frist nachstehende

### **STELLUNGNAHME:**

Gegen die Anpassung der Zahlen für Auerhahnen und Birkhahnen in Absatz 5 bestehen keine Bedenken, die Änderung der Zahlen (sei es nach oben oder unten in den einzelnen Bezirken) erfolgte schließlich unter Durchführung eines ausführlichen Monitoringprogramms sowie durch Zählungen.

Zu Artikel 2: Die Bestimmung regelt das in Krafttreten der gegenständlichen Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung.

Hier bestehen aus Gründen der Rechtssicherheit Bedenken: Die Bezirkshauptmannschaften haben die Bescheide für die Abschüsse von Auerhähnen und Birkhähnen bereits erlassen, der Zeitrahmen für die Bejagung wurde im §2 Abs 1 für Auerhähne vom 15. April bis zum 15. Mai jedoch nur in ungeraden Jahren, für Birkhähne jährlich die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni festgelegt.

Sollte die Änderung der fünften Durchführungsverordnung vor dem 15. Juni 2023 kundgemacht werden und somit mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, kann eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Gesamtzahl für Tirol und der Aufteilung auf einzelne Bezirke entstehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Beschwerderechtes (Aarhus-Beteiligungsgesetz) bedenklich. Soweit ersichtlich, wurden die in Abs 5 des §1 der fünften Durchführungsverordnung angeführten Zahlen zuletzt mit Verordnung LGBl. 138/2017 geändert. Die Kundmachung erfolgte am 29. Dezember 2017.

Es wird daher höflich angeregt, entweder die Änderung der fünften Durchführungsverordnung erst nach dem 1. Juli 2023 bekannt zu machen oder das Datum des Inkrafttretens mit frühestens 1. Juli 2023 festzusetzen, damit die in §1 Abs 5 festgelegten Zahlen den Planungen der Jagdausübungsberechtigten, der Hegemeister und der Bezirksverwaltungsbehörden für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Die Präsidentin

Dr. Birgit Sören

